



Wahlordnung des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V. gemäss § 7 der Satzung

Auf der Grundlage der Satzung § 7 des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V. wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Zur ordentlichen Durchführung der Wahlhandlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Delegiertenversammlung den Wahlleiter und die Mitglieder der Wahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 1.2 Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und zwei Kommissionsmitgliedern.
- 1.3 Die Durchführung der Wahl ist in einer Wahlniederschrift zu dokumentieren. Nach Durchführung der Wahl unterschreibt der Wahlleiter und mindestens ein Kommissionsmitglied die Wahlniederschrift, die Bestandteil der Niederschrift der Delegiertenversammlung wird.
- 1.4 Die Wahlniederschrift enthält alle Angaben zur Wahl wie: Wahlvorschläge, Abstimmungsereignisse, Wahlergebnis
- 1.5 Die Wahlkommission wird im Block in offener Wahl gewählt.

§ 2 Wahl des Vorstandes

- 2.1. Gemäss § 6 (a) der Satzung wählt die Delegiertenversammlung die Mitglieder des Vorstandes für einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Kandidaten müssen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Berlins sein.
- 2.2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt und geheim.
- 2.3. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sind:
 - (a) Der/die 1. Vorsitzende (r)
 - (b) Der/die 2. Vorsitzende (r)
 - (c) Der/die 3. Vorsitzende (r)
 - (d) Der/die 1. Schriftführer (in)
 - (e) Der/die 2. Schriftführer (in)
 - (f) Die drei Beisitzer (innen)
 - (g) Die zwei Schatzmeister (innen)



- 2.4. Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung muss nach § 5 (e) der Satzung gewährleistet sein. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach § 5 (g) der Satzung zu verfahren.
- § 3 Wahlvorgang
- 3.1. Wahlvorschläge für den Vorstand kann jeder Delegierte gemäß § 6 (a) und § 7 (a) der Satzung unterbreiten.
- 3.2. Die von den Delegierten vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären und stellen sich der Delegiertenversammlung vor.
- 3.3. Ist ein vorgeschlagener Kandidat zur Wahl nicht bereit, wird dies in der Wahlniederschrift vermerkt. Ist niemand bereit, zur Wahl zu kandidieren, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet. Die Wahl wird auf die nächste reguläre Delegiertenversammlung vertagt. Der amtierende Vorstand führt bis dato die Geschäfte weiter.
- 3.4. Die Delegierten vermerken auf dem Wahlschein den Namen ihres Kandidaten für die zur Wahl aufgerufene Funktion und werfen diesen in die versiegelte Wahlurne.
- 3.5. Nach Beendigung eines Wahlvorganges öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne, zählt die Stimmen zur Kontrolle zweimal aus und gibt das Wahlergebnis bekannt. Dem Wahlsieger ist die Frage zu stellen, ob er die Wahl annimmt.
- 3.6. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3.7. Gewählt ist, gemäß § 7 der Satzung, wer im 1. Wahlgang oder falls erforderlich im 2. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 3.8. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus so wird nach § 4 (b) der Satzung verfahren.



§ 4 Wahl der Kassenprüfer

- 4.1. Gemäss § 10 (g) der Satzung ist die Kasse des Landesverbandes jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
- 4.2. Gemäss § 6 (d) der Satzung wählen die Delegierten die Kassenprüfer. Die Wahlperiode dauert 5 Jahre.
- 4.3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 4.4. Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Kassenprüfer sind die Delegierten.
- 4.5. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
- 4.6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im Block und ist offen.

§ 5 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V.

- 5.1. Die Wahl der Delegierten erfolgt in offener Abstimmung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung wurde am 01.03.2002 auf der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt somit in Kraft.

Berlin, den 01.03.2002